

6431 Schwyz, Postfach 1260

via Plattform Consultations
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Schwyz, 3. März 2026

Verordnung über die Krankenversicherung (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) betreffend die Umsetzung der Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 2 – Leistungen Krankenversicherung – zur Vernehmlassung bis 12. März 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst die Vorlage zu grossen Teilen. Die Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit, namentlich durch die Einbindung von Apotheken und Hebammen, wird grundsätzlich befürwortet, sofern dadurch effizientere Behandlungspfade entstehen.

Hinsichtlich der Kostendämpfungswirkung der Vorlage werden jedoch Vorbehalte geäussert. Eine Ausweitung des Kreises der Leistungserbringer birgt das Risiko einer Mengenausweitung und damit einer Kostensteigerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), anstatt die angestrebten Einsparungen zu realisieren.

Im Bereich der stationären ausserkantonalen Wahlbehandlungen wird die Einführung einheitlicher Grundsätze zur Festlegung der Referenztarife gemäss Artikel 35b VE-KVV begrüsst, da dies die Rechtssicherheit für Kantone und Versicherte erhöht.

Kritisch beurteilt wird jedoch die in Artikel 35c VE-KVV vorgeschlagene Berechnungsmethode. Die Bestimmung, den Referenztarif primär am höchsten Tarif eines Listenspitals auszurichten, wird abgelehnt. Zwar können überdurchschnittlich hohe Tarife einzelner Listenspitäler aufgrund eines spezialisierten Leistungsspektrums gerechtfertigt sein, doch sind auch unwirtschaftlich hohe Tarife möglich. Wird dieser Spitzenwert automatisiert als Referenztarif für Wahlbehandlungen fixiert, entfällt ein Anreiz für Kosteneffizienz. Zudem schränkt die Vorgabe die kantonalen Steuerungsmöglichkeiten in der Spitalplanung unzulässig ein. Statt einer starren Koppelung an den Maximalwert oder einen

rein rechnerischen Durchschnitt fordert der Regierungsrat die Möglichkeit, sich bei der Festlegung des Referenztarifs an einem wirtschaftlichen Tarif zu orientieren.

Im Weiteren schliesst sich der Regierungsrat der Stellungnahme der GDK vom 22. Januar 2026 an.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber